

Ausfertigung



Eingegangen  
19. MRZ. 2013  
Rechtsanwaltskanzlei  
Handschumacher Limbeck

# Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 24 C 1001/13

verkündet am: 12.03.2013  
Daehn, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Carsten Hoenig,  
Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Handschumacher, Limbeck,  
Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin,-

g e g e n

die teliad Internetmarketing GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Andreas Ar  
Stuttgart,

Antragsgegnerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin

Berlin,-

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Zivilprozessabteilung 24, Möckernstraße 130, 10958 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 12.03.2013 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Krüger

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, Az. 24 C 1001/13, vom 5. Februar 2013 wird aufrechterhalten.
2. Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Unterlassung der Kontaktaufnahme per Werbe-Email.

Der Verfügungskläger erhielt am 28. Januar 2013 eine Email von der Verfügungsbeklagten an seine Email-Adresse in der ihm der Kauf von Backlings u.ä. angeboten wurde. Wegen des näheren Inhalt der Email wird auf den Ausdruck, Anlage AS 1, Bl. 5 d.A. verwiesen.

Der Verfügungskläger mahnte die Verfügungsbeklagte mit Email vom gleichen Tag und forderte sie auf, eine strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Verfügungsbeklagte reagierte noch am gleichen Tag per Email, in der sie die Löschung des Kontos des Verfügungsklägers mitteilte. Eine strafbewährte Unterlassungserklärung gab die Verfügungsbeklagte nicht ab.

Auf Antrag des Verfügungsklägers vom 04. Februar 2013 hat das erkennende Gericht der Verfügungsbeklagten mit einstweiliger Verfügung vom 05. Februar 2013 untersagt, mit dem Verfügungskläger per Email zum Zwecke der Werbung Kontakt aufzunehmen, ohne dass dessen Einverständnis vorliegt.

Die Verfügungsbeklagte hat unter dem 18. Februar 2013 Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 05. Februar 2013 aufrecht zu erhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte behauptet, der Verfügungskläger habe sich unter dem 03. Februar 2010 auf ihrer Website als Nutzer mit seiner Email-Adresse angemeldet und habe seitdem fortlaufend – bis zum 28. Januar 2013 – Werbung von der Verfügungsbeklagten erhalten. Zur Glaubhaftmachung legt sie neben der Kopie einer eidesstattlichen Versicherung ihres Geschäftsführers den Ausdruck der Anmeldedaten (Anlage AG 1) sowie einen Screenshot der Anmeldeseite auf ihrer Website vor.

## Entscheidungsgründe

Auf den zulässigen Widerspruch der Verfügungsbeklagten ist die einstweilige Verfügung vom 05. Februar 2013 aufrecht zu erhalten, da sie sich als in der Sache rechtmäßig darstellt, §§ 925, 936 ZPO.

Der Antrag des Verfügungsklägers auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Das Gericht kann gemäß §§ 935, 940 ZPO eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn die einstweilige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Hierfür muss neben dem besonderen Eilbedürfnis (Verfügungsgrund) ein zu sichernder materiell-rechtlicher Anspruch (Verfügungsanspruch) glaubhaft gemacht werden (§§ 920 Abs. 2, 936 ZPO).

I. Dem Verfügungskläger steht ein Verfügungsanspruch auf die begehrte Unterlassung der Kontaktaufnahme per Email zur Werbung durch die Verfügungsbeklagte aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB zu.

1. Die Zusendung von unerwünschten Werbe-Emails stellt einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Adressaten dar. Der Eingriff ist auch betriebsbezogen, da neben etwaig entstehenden Kosten des Abrufs der Email vor allem auch Arbeitszeit vom Adressaten aufgewendet werden muss, um die Werbe-Email als solche zu erkennen und von anderen, wichtigen Nachrichten zu unterscheiden (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2004, I ZR 81/01 Rn. 35 – nach juris). Dies verursacht eine Störung des Betriebsablaufs und ist mithin betriebsbezogen. So liegt es hier. Die Verfügungsbeklagte hat unstrittig am 28. Januar 2013 eine Email mit werbenden Inhalt an den Verfügungskläger gesandt.

2. Der Eingriff ist auch rechtswidrig. Gerechtfertigt ist der Versand einer werbenden E-Mail allein dann, wenn der Empfänger der Werbung vorher zugestimmt hat oder das Einverständnis vermutet werden kann (LG Berlin, Beschluss 02. Juli 2004, 15 O 653/03, Rn. 24 m.w.N.)

Die Beweislast für das Vorliegen einer vorherigen Zustimmung des Adressaten trägt die Verfügungsbeklagte als Versenderin der Werbe-Email (vgl. BGH, Urteil vom 10. Februar 2011, I ZR 164/11, Rn. 30 m.w.N. – nach juris).

Auch bei einer elektronisch übermittelten Einverständniserklärung, wie sie die Verfügungsbeklagte hier vorgetragen hat, ist neben ihrer Speicherung und dem jederzeit möglichen Ausdruck erforderlich, dass eindeutig ist, dass die Einverständniserklärung tatsächlich von dem betreffenden

Adressaten stammt, andernfalls ist das Verfahren für den erforderlichen Nachweis ungeeignet (BGH, a.a.O. Rn. 31 – nach juris).

Der von der Verfügungsbeklagten vorgelegte Ausdruck der Anmeldedaten für die Email-Adresse des Verfügungsklägers und der Hinweis auf die Anmeldeseite auf ihrer Website reichen für eine sichere Zuordnung der Anmeldedaten zum Verfügungskläger auch unter Berücksichtigung der in der eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Verfügungsbeklagten nicht aus.

Nach der Rechtsprechung des BGH, der sich das entscheidende Gericht anschließt, kann nur bei Anwendung des sog. Double Opt In – Verfahrens, bei dem der Absender einer elektronischen Anmeldung für Email-Werbung durch eine Email um eine weitere Bestätigung gebeten wird, sichergestellt werden, dass die Anmeldung tatsächlich von dem Absender stammt und es somit nicht aufgrund von Falscheintragung zu einer Versendung von Werbe-Emails kommt (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 37 m.w.N. – nach juris).

Diesen Anforderungen genügt die Dokumentation der Verfügungsbeklagten nicht, so dass sie nicht glaubhaft machen konnte (§ 294 ZPO), dass der Verfügungskläger, der seinerseits eidesstattlich versichert hat, eine Anmeldung nicht vorgenommen zu haben, vorher sein Einverständnis zum Empfang von Werbe-Emails erteilt hat.

3. Die für den Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch den Verstoß indiziert und ist hier von der Verfügungsbeklagten auch nicht durch Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung ausgeräumt worden. Die bloße Zusicherung in ihrer Reaktion auf die Abmahnung des Verfügungsklägers vom 28. Januar 2013, den Account gelöscht zu haben und somit zukünftig keine weiteren Emails an den Verfügungskläger zu versenden, genügt hierfür nicht, da den berechtigten Interessen des Verfügungsklägers nur eine Strafbewährung die erforderliche Gewissheit hinsichtlich der Beendigung des betreffenden Verhaltens genügt (vgl. LG Berlin, a.a.O., Rn. 28 m.w.N.).

II. Die erforderliche Eilbedürftigkeit liegt ebenfalls vor, da der Verfügungskläger mangels Beseitigung der Wiederholungsgefahr durch die Verfügungsbeklagte jederzeit mit weiteren Emails rechnen muss.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO analog, ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit war angesichts der Rechtsnatur der einstweiligen Verfügung entbehrlich (Zöller-Vollkommer, 29. Aufl., 2012, § 925 ZPO Rn. 13).